

# Richtlinie der Stadt Drensteinfurt über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Innenstadt Dren- steinfurt“ (ISEK) - 1. Änderung

## 1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 richtet die Stadt Drensteinfurt einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Drensteinfurter Innenstadt auf der Basis der in der Vorlage 107/2015 festgelegten Gebietsabgrenzung nach § 171b BauGB ein.

Die Laufzeit des Verfügungsfonds gemäß Integriertem Stadtentwicklungskonzept Innenstadt der Stadt Drensteinfurt endet spätestens zum 31.12.2021.

Die Stadt Drensteinfurt fördert mit Mitteln des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit dem Verfügungsfonds Maßnahmen, die zur positiven Entwicklung der Drensteinfurter Innenstadt (siehe Anlage 1 – Fördergebiet) beitragen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Münster, der verfügbaren Haushaltsmittel und dieser Richtlinie gewährt.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch den Erhalt und die Entwicklung des Ortskerns und seiner Umgebung zu unterstützen. Kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Es soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

## 2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an den Fondsbeirat (siehe Ziffer 8) weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 14.12.2015 festgelegten Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB (siehe dazu Anlage 1).

## 4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Gebiet des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes haben. Es können sowohl investive und investitionsvorbereitende wie auch nicht-investive Maßnahmen gefördert werden. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden.

Schwerpunkte im Rahmen der Gesamtmaßnahme Verfügungsfonds können sein:

- Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns/des Stadtumbaugebiets
- Maßnahmen zur gestalterischen und/oder funktionalen Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur gestalterischen und/oder funktionalen Aufwertung von Immobilien, insbesondere gewerblich genutzter Immobilien
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, des Dienstleistungssektors sowie der Gastronomie
- Maßnahmen zur Imagebildung (z. B. Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtumbaugebiet)
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Marketingaktionen oder Veranstaltungen zur Erhöhung der Kundenfrequenz

In der Anlage 2 sind Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen aufgeführt.

## 5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

5. 1. Die Maßnahme liegt in dem in Anlage 1 verzeichneten Fördergebiet.
5. 2. Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 4 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
5. 3. Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.
5. 4. Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
5. 5. Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Drensteinfurt abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen, insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen, Bestimmungen zu beachten.
5. 6. Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.

## 6. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- laufende Betriebs- und Sachkosten des/der Antragstellers/in
- reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in
- Maßnahmen außerhalb des Stadtumbaugebietes
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können

## 7. Art, Form, Verwaltung und Höhe der Förderung aus dem Verfügungsfonds

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

7. 1. 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Stadt Drensteinfurt genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem kommunalen Eigenanteil)
7. 2. 50 v. H. über private Mittel
7. 3. Der Verfügungsfond stellt voraussichtlich, unter dem Vorbehalt der Gewährung von Städtebauförderungsmitteln, jährlich ein Budget in Höhe von 20.000 € (insgesamt 120.000 € für den gesamten Bewilligungszeitraum) und endet spätestens im Jahres 2021. Voraussetzung für die Gewährung der öffentlichen Mittel von jährlich 10.000 € zur Durchführung förderfähiger Maßnahmen ist, dass jeweils in gleicher Höhe private Mittel eingebracht werden.
7. 4. Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.
7. 5. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebauförderungsmitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investive Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.
7. 6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtkosten mindestens 500 € betragen (Bagatelgrenze).
7. 7. Der Zuschuss darf einen Betrag von 6.000 € pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme in besonderem öffentlichem Interesse liegt.
7. 8. Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben übernimmt die Stadt Drensteinfurt. Die Verwaltung setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

## **8. Fondsbeirat (Vergabegremium)**

Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln ist ein Fondsbeirat einzurichten. Der Fondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Fondsbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „ISEK“

Der Fondsbeirat wird durch die Stadt Drensteinfurt zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Vertreter/innen der privaten Akteure (davon jeweils zwei Vertreter/innen der „Interessengemeinschaft Werbung für Drensteinfurt e.V und zwei Vertreter/innen des Heimatverein Drensteinfurt e.V)
- drei Vertreter/innen der Stadtverwaltung (Bürgermeister, Stadtplanungsbereich, Wirtschaftsförderung)

Von jedem Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder oder deren Vertretung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadt Drensteinfurt oder des Citymanagements in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Protokollführung erfolgt ebenso durch die Stadt Drensteinfurt oder das Citymanagement.

Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Gebietskriterium – Bezieht sich die Maßnahme auf das Programmgebiet?
- Kongruenzkriterium – Entspricht die Maßnahme den Zielen des „ISEK“?
- Zielgruppenkriterium – Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
- Entwicklungskriterium – Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
- Nachhaltigkeitskriterium – Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
- Kooperationskriterium – Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?

## **9. Antragsteller/in und Zuwendungsempfänger/in**

9. 1. Antragsteller/in und Zuwendungsempfänger/in können natürliche und juristische Personen sein.

9. 2. Die Gewährung von Verfügungsfondsmitteln durch die Stadt Drensteinfurt erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung und eines Zuwendungsbescheides oder -vertrages an den Antragsteller/in bzw. Zuwendungsempfänger/in.

## **10. Verfahren**

- 10.1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Stadt Drensteinfurt zur Verfügung gestellten Antragsformulars (Anlage 3) bei der Stadt Drensteinfurt einzureichen. Es sind für die Einzelpositionen der Maßnahme Brutto- und Nettobeträge auszuweisen. Je Leistung („Einzelposition“) der Maßnahme sind in der Regel drei Angebote einzuholen. Die Stadt Drensteinfurt prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht.
- 10.2. Nach Antragseingang wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 10.3. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.
- 10.4. Der Zuschuss wird von der Stadt Drensteinfurt auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem/der Zuwendungsempfänger/in gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Drensteinfurt erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 10.5. Vor der schriftlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auf Antrag kann die Stadt Drensteinfurt dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.6. Die Maßnahme muss innerhalb des im Bewilligungsbescheid der Stadt Drensteinfurt genannten Durchführungszeitraumes abgeschlossen sein.
- 10.7. Der/Die Antragsteller/in muss nach Beschluss des Fondsbeirats bzw. vor Beginn der Maßnahme den privaten Eigenanteil gegenüber der Stadt Drensteinfurt nachweisen. Nach Abschluss des Projekts und bei Vorlage der Rechnung(en) müssen diese im Original der Stadt Drensteinfurt vorgelegt werden. Entsprechend der Rechnungshöhe wird der Förderanteil unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Förderbescheides an den Förderbegünstigten überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorgezogene Teilauszahlung vereinbart werden.
- 10.8. Der/Die Antragssteller/in bzw. Zuwendungsempfänger/in hat der Stadt Drensteinfurt bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Das Citymanagement leistet gemeinsam mit der Stadt Drensteinfurt regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, Materialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des/der Zuwendungsempfängers/in.
- 10.9. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.
- 10.10. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des/der Antragstellers/in kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.4 – auch nach Gewährung des Zuschusses – durch die Stadt Drensteinfurt widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# ANLAGE 1

zur Richtlinie der Stadt Drensteinfurt über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Innenstadt Drensteinfurt“

## Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB



Abgrenzung Stadtumbaugebiet „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Drensteinfurt“, vergleiche auch Gebietskulisse „ISEK“, Seite 9.

# Anlage 2

zur Richtlinie der Stadt Drensteinfurt über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Innenstadt Drensteinfurt

## Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen

### **Investive Aufgaben und Maßnahmen:**

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung/Markierung/Inwertsetzung des Quartiers und somit als Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- (Bauliche) Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier (zur Ablesbarkeit von Quartieren)
- Gestaltung von Innenhöfen, Schaffung von Zugängen und Verbindungen von Bereichen
- Aufstellung von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellung von Informationstafeln (z. B. über den Handelsbesatz, ähnlich wie in Einkaufszentren)
- Aufbau von Informationsterminals
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Aufstellen von Fahrradständern
- Aufstellen von Müllbehältern und Aschenbechern
- Gestaltung von Plätzen
- Gestaltung von Parkplätzen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Aufstellung von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Gestaltung von Straßenräumen (Erneuerung von Gehweg- und Straßenbelägen)
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen

### **Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen:**

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort (z. B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte)
- Erarbeitung von Standortprofilen (Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix)
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten, z. B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum, ...
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern/innen (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen)
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden, u. a. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie
- Durchführung von Wettbewerben, z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum
- Eigentümer/innen-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

**Nicht-investive Aufgaben und Maßnahmen:**

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung oder Neukundengewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Einrichtung eines Lieferservices für Kunden
- Durchführung von Marketingaktionen (z. B. Broschüren, Flyer, Plakate, Internet, Merchandising-Artikel) – insbesondere zur Markenbildung und Orientierung
- Erstellung von Standortbroschüren für potenzielle Investoren (und Immobilieneigentümer)
- Parkgebührenerstattung
- Einstellung von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- Einstellung von Kontrolldiensten im Quartier (insbesondere nachts)
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Optimierung der Abfuhrzeiten, z. B. für Müll und gelbe Säcke
- Durchführung von Aktionen gegen die Taubenproblematik
- Einrichtung von „Runden Tischen“ für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer/innen

Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen; nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden.

Quelle: Arbeitshilfe Verfügungsfonds – Herausgeber Netzwerk Innenstadt NRW, Münster, November 2013

# Anlage 3

## Antrag

**auf Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds**

**Stadtumbaugebiet des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Drensteinfurt**

Stadt Drensteinfurt  
Der Bürgermeister  
Landsbergplatz 7  
48317 Drensteinfurt

---

Antragsteller/in / Organisation

---

Name, Vorname

---

Anschrift

---

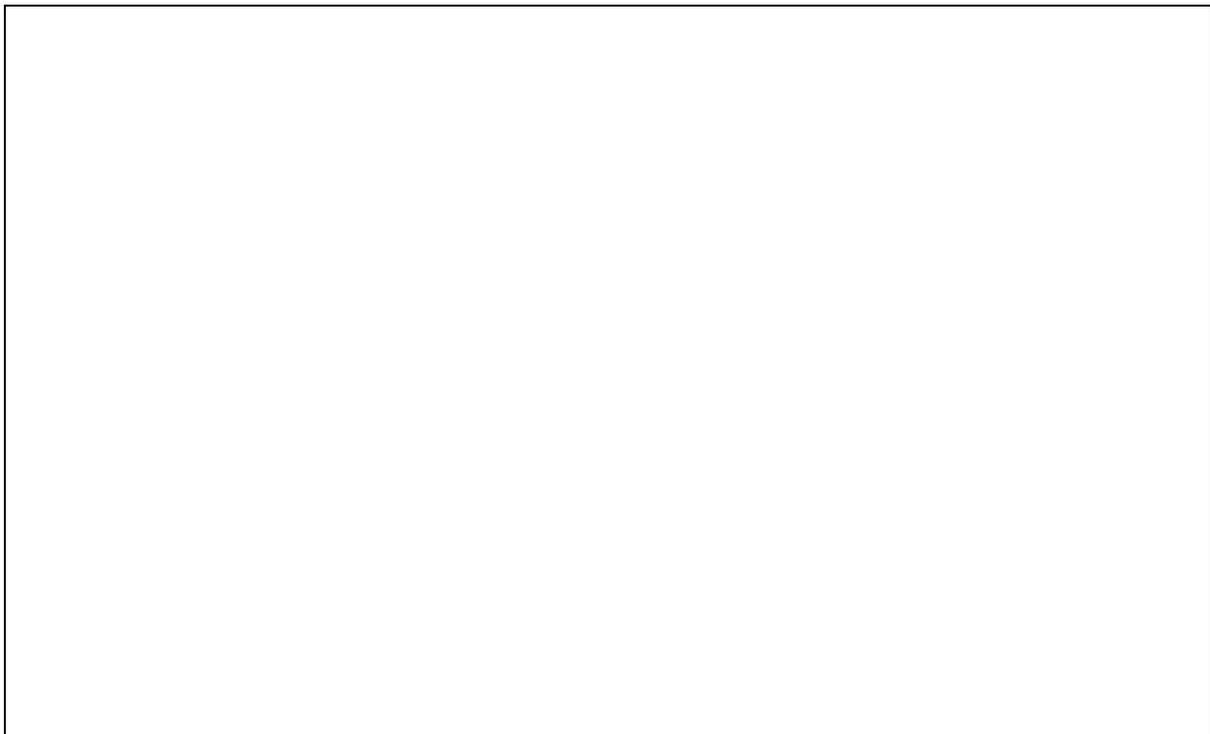
Telefon / E-Mail-Adresse

## **Inhalt des Antrages**

*(Beschreibung der geplanten Maßnahme, Durchführungszeitraum, beteiligte Akteure, ggf. Anlagen beifügen)*



## **Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für den Ortskern/Ziele der Maßnahme**



## Kosten der Maßnahme

Einzelpositionen der Maßnahme	Nettokosten in €	Bruttokosten in €

	Nettokosten in €	Bruttokosten in €
GESAMTKOSTEN (bitte rechts eintragen)		

## Finanzierung der Maßnahme

--

### Als Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

- Angebote (in der Regel 3)
- Nachweis des finanziellen Eigenanteils (Erklärung)
- evtl. ergänzende Beschreibung des Antrags/Fotos
- Sonstiges \_\_\_\_\_
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

Wird die Maßnahme anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert?  ja  nein

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie die Richtlinien der Stadt Drensteinfurt über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des „Integriertes Stadtentwicklungskonzeptes Innenstadt Drensteinfurt“ und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Nordrhein-Westfalen (soweit zutreffend) bei der Antragstellung beachtet.

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass die für die Finanzierung des Projektes benötigten privaten Eigenmittel zur Verfügung stehen. Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Antragstellers/in